



Haus- und Badeordnung

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Friesenbad Weener GmbH.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. Wasserrutsche, Trimaran) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können der Einrichtung verwiesen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsführung oder Betriebsleitung ausgesprochen werden.

(4) Aus Sicherheitsgründen werden bestimmte Bereiche videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 14 d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Benutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung der Geschäftsführung erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültigen Preise werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Wasserzeit endet je nach Besucherzahl ca. 15 bis 30 Minuten vor Schließung des Bades.
- (3) Parallel zum öffentlichen Schwimmen findet Schul- und Vereinsschwimmen statt. In dieser Zeit werden Teilabschnitte des Schwimmbeckens gesperrt und stehen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung muss bis Verlassen des Bades aufbewahrt werden.
- (7) Wechselgeld ist unverzüglich zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

- (1) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung sein. Mit Betreten des Friesenbades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung nicht zulässig.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Kinder, die nicht richtig schwimmen können, müssen ausnahmslos Schwimmflügel oder Schwimmwesten tragen. Das Mitführen von Schwimmflügeln oder Schwimmwesten wird an der Kasse kontrolliert. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.
- (5) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben.
- (6) Personen, die nicht richtig schwimmen können, dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich aufhalten.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei schuldhafter Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Badegast oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (4) Im allgemeinen Interesse dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals auf dem Badgelände keine Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder ähnliches abgespielt werden.
- (5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen die vorherige Genehmigung der Geschäftsführung oder Betriebsleitung.
- (6) Vor der Benutzung des Beckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches sind nicht erlaubt.
- (7) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals im Schwimmbecken gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (9) Zerbrechliche Behälter, wie z.B. Glasflaschen oder Porzellanbehälter dürfen nicht mitgebracht werden.
- (10) Speisen und Getränke dürfen nicht am Beckenrand verzehrt werden.
- (11) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dieses gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (12) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (13) Schließfächer stehen dem Badegast nur während des öffentlichen Badebetriebes zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Schließfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (14) Die Beckenanlage darf nur durch die Durchschreitebecken betreten werden.

(15) Der Aufenthalt im Bereich des Schwimmbeckens ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Ausnahmen werden im Einzelfall festgelegt. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, wird vom Badpersonal getroffen.

(16) Die Benutzung von Sprungblöcken, Trimaran, Spielplatzgeräte sowie des Planschbeckens erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung ist nur erlaubt, wenn sie vom Aufsichtspersonal freigegeben wurde.

(17) Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich im Wasser sofort verlassen werden.

(18) Der Badegast ist für das Verschließen der Schließfächer und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.

(19) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist verboten.

(20) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

(21) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei den Sprungblöcken Nr. 5 und 6 ist untersagt. Startblöcke Nr. 1 bis 4 sind dauerhaft gesperrt und nur mit Ausnahme vom Badpersonal zu benutzen.

§ 6 Haftung

(1) Die Friesenbad Weener GmbH haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper, oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhalten der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld eingeschlossenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von seitens der Friesenbad Weener GmbH werden keinerlei

Bewachungen und Sorgfaltspflichten, für die dennoch mitgebrachten Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Friesenbad Weener GmbH nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in ein durch die Friesenbad Weener GmbH zur Verfügung gestelltes Schließfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes bei der Benutzung eines Schließfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(5) Die Friesenbad Weener GmbH ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(6) Bei schuldhaftem Verlust des Schlüssels der Schließfächer ist ein Betrag von 5,00 € zu entrichten.

Weener, 14.04.2018

Friesenbad Weener GmbH

Hermann Welp

Geschäftsführer